

---

**366/A(E) XXVI. GP**

---

**Eingebracht am 26.09.2018**

**Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.**

## **ENTSCHLIESSUNGSANTRAG**

**der Abgeordneten Douglas Hoyos-Trauttmansdorff, Kolleginnen und Kollegen  
betreffend Wahlfreiheit für GmbH-Gesellschafter\_innen**

### **Unternehmer\_innen in Österreich**

Unternehmergeist fördert Innovation und belebt die Volkswirtschaft. Unternehmer\_innen sind daher auch für die Menschen da. Sie schaffen Wohlstand. Dieser Wohlstand kann in Eigentum, Bildung, Infrastruktur, Kultur und sozialen Ausgleich investiert werden. So selbstverständlich dieser einfache Zusammenhang erscheinen mag, die Rhetorik, mit der Arbeiter\_innen, Angestellte und Unternehmer\_innen oft gegeneinander ausgespielt werden, lässt daran zweifeln, dass alle politisch Handelnden in Österreich diesen Zusammenhang verstanden haben: Wohlstand muss erst erwirtschaftet werden, bevor etwas verteilt werden kann.

### **Unternehmer\_innen und deren Sozialversicherungsbeiträge**

Nach wie vor wird es Gesellschafter\_innen besonders schwer gemacht, wenn diese sich selbst als Unternehmer\_innen sehen. Gerade im Sozialversicherungsgesetz ist Rechtssicherheit rar. Aktuell ist es so, dass Unternehmer\_innen im Sozialversicherungsrecht eher unklar definiert sind. Die Definition: Pflichtversicherung nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG). Durch das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz (GSVG) wird die Pflichtversicherung von Personen geregelt, die unter dem Terminus "Selbstständige" zusammengefasst werden. Folgende Personengruppen sind somit nach dem GSVG pflichtversichert:

- Selbständig erwerbstätige Personen, darunter die so genannten "Neuen Selbständigen"
- Natürliche Personen, die Mitglieder der Wirtschaftskammer Österreich sind
  - Einzelunternehmer\_innen mit Gewerbeberechtigung
  - Werkvertragstätigkeit mit Gewerbeberechtigung
- Gesellschafter\_innen einer OG, wenn die Gesellschaft Mitglied der Wirtschaftskammer Österreich ist
- Komplementär\_innen einer KG, wenn sie Mitglieder der Wirtschaftskammer Österreich sind
- Gesellschafter\_innen oder Geschäftsführer\_innen einer GmbH, wenn die Gesellschaft Mitglied der Wirtschaftskammer Österreich ist

**Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.**

Allerdings gibt es hier auch Ausnahmen. Mitunter können diese Ausnahmen dazu führen, dass für Betroffene hohe Nachforderungen anfallen, wenn, aufgrund einer dem/der Unternehmer\_in nicht logisch erscheinenden Ausnahme, eine aus Sicht der prüfenden GKK falsche SV-Zuordnung getroffen wurde.

### **Unternehmer\_innen und das Arbeitsrecht**

Für Unternehmer\_innen liegt es auf der Hand, dass sich Rechte und Pflichten von Unternehmer\_innen wesentlich von jenen der Arbeitnehmer\_innen unterscheiden können. Wenn Gesellschafter\_innen als Unternehmer\_innen gelten, finden Rechte und Pflichten eines/einer Arbeitnehmers/-in bei diesen keine Anwendung. Es muss aber klar definiert werden, wer als Unternehmer\_in gesehen werden kann.

Ähnlich verhält es sich in anderen Rechtsmaterien. Die Grenze zwischen selbständiger und unselbständiger Arbeit ist längst verwischt. Die Arbeitswelt ändert sich permanent und es ist an der Zeit, dieser Entwicklung auch Rechnung zu tragen. Eine Vereinfachung bzw. der Erhalt der Wahlfreiheit soll diesem Problem Abhilfe schaffen. Dafür bedarf es einer gesetzlichen Anpassung, die es Gesellschafter\_innen einer GmbH mit mindestens 5% Anteil an der Firma erlaubt, frei zu wählen, ob diese als Selbstständige oder als Unselbstständige versichert sein wollen. Hinzu kommt, dass es jeder Firma freisteht, ihre Gesellschafter\_innen als unselbständig Beschäftigte einzustellen.

Die unterfertigenden Abgeordneten stellen daher folgenden

## **ENTSCHLIESSUNGSANTRAG**

Der Nationalrat wolle beschließen:

"Die Bundesregierung wird aufgefordert, dem Nationalrat ein Gesetz vorzulegen, dass GmbH-Gesellschafter\_innen mit mindestens 5%iger Beteiligung nicht gegen ihren Willen zu Arbeitnehmer\_innen dieser GmbH erklärt werden können."

*In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Ausschuss für Arbeit und Soziales vorgeschlagen.*